



Protokollauszug vom

13.04.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Riedhofstrasse, Gehwegteil Brücke über Autobahn, Allgemeines Fahrverbot ausgenommen Kommunalfahrzeuge bis 3,5 t

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.260-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

#### 1. Verkehrsordnung

1.1 Auf der Riedhofstrasse wird bei der Überwerfung über die A1 der beidseitige Gehsteig mit dem Signal 2.01 - allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen - und dem Zusatz «ausgenommen Kommunalfahrzeuge bis 3,5 t» signalisiert.

1.2 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.3 Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

#### 2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsordnungen gemäss Ziff. 1 unter dem Thema «Amtliche Publikation» im Internet aufzuschalten.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos «Baulicher Unterhalt der kommunalen Strassen», Konto «Unterhalt Strassen/Verkehrswege», Kostenstelle 322812, Konto 314100.

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat im Rahmen seines Unterhaltsprojekts Effretikon – Ohringen die bestehende Überwerfung über die Riedhofstrasse statisch überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass beim genannten Objekt auf Grund der konstruktiven Ausbildung eine physische Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg erforderlich wird. Der beidseitige Gehweg bei der Brücke darf nur noch für den Unterhaltungsdienst mit Fahrzeugen bis max. 3.5 t befahren werden. Deswegen wurde vom ASTRA auf der Brücke schon beidseitig Leitpfosten montiert und eine temporäre Signalisation aufgestellt.

Zum Schutz der Bauwerke und um deren langfristige Verfügbarkeit sicher zu stellen, ist das Befahren der Brückengehwege zu unterbinden. Dies erfolgt mit der Signalisation allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen und dem Zusatz ausgenommen Kommunalfahrzeuge bis 3.5 t. Damit für die Verkehrsteilnehmenden ersichtlich ist, dass die besagte Signalisation nur für den Trottoirbereich gilt, wird die gesamte Signalisation im Kleinformat 30 x 50 cm ausgebildet und bei beiden Brückenköpfen beidseitig angebracht.

Im vorliegenden Fall ist die Stadt Winterthur als Strasseneigentümerin zuständig für den Erlass einer entsprechenden Verfügung und das Anbringen der Signalisation. Nach Montage der permanenten Signalisation wird das ASTRA die temporäre Signalisation entfernen. Die Leitpfosten bleiben bestehen.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

## **2. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Verkehr, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

## **3. Veröffentlichung**

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

### **Beilage:**

1 Signalisationsplan